



Brüssel, den 7. Januar 2019
(OR. en)

15861/18

EF 358
ECOFIN 1255
DELACT 200

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 9047 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.12.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 9047 final.

Anl.: C(2018) 9047 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.12.2018
C(2018) 9047 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten
Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur
Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des
Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht zur Verschiebung
des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-
Derivatekontrakte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 4 Absatz 2 der EMIR-Verordnung können gruppeninterne Geschäfte von der Clearingpflicht freigestellt sein. Eine solche Freistellung kann auch für gruppeninterne Geschäfte mit einem Unternehmen derselben Gruppe, das in einem Drittstaat ansässig ist, gelten, sofern die Kommission für diesen Drittstaat einen Beschluss über die Gleichwertigkeit im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der EMIR-Verordnung gefasst hat. Bislang hat die Kommission keinen solchen Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen.

Die drei delegierten Verordnungen der Kommission über die Clearingpflicht, d. h. die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission im Hinblick auf Zinsderivatekategorien sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 im Hinblick auf Kreditderivatekategorien, enthalten eine Bestimmung zu gruppeninternen Geschäften mit einem Unternehmen derselben Gruppe, das in einem Drittstaat ansässig ist. Nach dieser Bestimmung wird die Clearingpflicht für derartige Geschäfte ab einem bis zu drei Jahren späteren Zeitpunkt wirksam, falls kein entsprechender Gleichwertigkeitsbeschluss erlassen worden ist. Das nächstliegende Datum, ab dem eine solche spätere Anwendung der Clearingpflicht wirksam wird, ist der 21. Dezember 2018.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Die ESMA führte im Zeitraum vom 11. Juli 2018 bis 30. August 2018 eine öffentliche Konsultation¹ zu den vorgeschlagenen Änderungen der technischen Standards zur Clearingpflicht durch. Sie konsultierte außerdem den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, der keine aufsichtsrechtlichen Bedenken äußerte. Daraufhin nahm die ESMA am 26. September 2018 einen Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Clearingpflicht an und übermittelte ihn der Kommission am 29. September 2018.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Regulierungsstandards übermittelte die ESMA einen Bericht², in dem sie darlegte, wie die Ergebnisse der Konsultationen in die Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs technischer Regulierungsstandards, der der Kommission vorgelegt wurde, eingeflossen sind.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem delegierten Rechtsakt werden drei bestehende technische Regulierungsstandards (RTS) zur Clearingpflicht wie folgt geändert:

Artikel 1 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2015/2205 im Hinblick auf Zinsderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat

¹ <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-consults-clearing-obligation-under-emir>

² <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-publishes-final-report-amending-rts-clearing-obligation-intragroup>

ansässigen Unternehmen derselben Gruppe vom 21. Dezember 2018 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

Artikel 2 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/592 im Hinblick auf Kreditderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe vom 9. Mai 2019 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

Artikel 3 ändert Artikel 3 Absatz 2 der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1178 im Hinblick auf Zinsderivatekategorien, indem das Datum für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte mit einem in einem Drittstaat ansässigen Unternehmen derselben Gruppe vom 9. Juli 2019 auf den 21. Dezember 2020 verschoben wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/... DER KOMMISSION

vom 19.12.2018

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht zur Verschiebung des Datums für die spätere Anwendung der Clearingpflicht auf bestimmte OTC-Derivatekontrakte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister³, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission⁴, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission⁵ und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission⁶ werden unter anderem die Daten festgelegt, ab denen Kontrakte, die einer in den Anhängen der genannten Verordnungen aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören, der Clearingpflicht unterliegen.
- (2) Diese Verordnungen sehen für OTC-Derivatekontrakte zwischen Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe, von denen eines in einem Drittland und eines in der Union ansässig ist, ein späteres Datum für die Anwendung der Clearingpflicht vor. Laut den entsprechenden Erwägungsgründen der Verordnungen soll mit der späteren Anwendung sichergestellt werden, dass solche OTC-Derivatekontrakte nicht der Clearingpflicht unterliegen, solange es noch keine Durchführungsrechtsakte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gibt.

³ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 314 vom 1.12.2015, S. 13).

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 103 vom 19.4.2016, S. 5).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht (ABl. L 195 vom 20.7.2016, S. 3).

- (3) Bislang wurde hinsichtlich der Clearingpflicht kein Durchführungsrechtsakt nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Infolgedessen sollte die Anwendung der Clearingpflicht auf OTC-Derivatekontrakte für einen bestimmten Zeitraum oder bis zum Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte weiter aufgeschoben werden.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2205, die Delegierte Verordnung (EU) 2016/592 und die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1178 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die ursprünglichen Daten für die spätere Anwendung nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205, der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 standen im Einklang mit dem Datum, ab dem Gegenparteien der Kategorie 4 der Clearingpflicht unterliegen. Die Verschiebung der Daten, ab denen die Clearingpflicht wirksam wird, sollte daher auch für Unternehmen der Kategorie 4 gelten.
- (6) Unter Berücksichtigung der ursprünglichen Daten für eine spätere Anwendung und zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung der Clearingpflicht auf gruppeninterne Geschäfte zum Tag des Geltungsbeginns dieser Verordnung sollte dieser Änderungsrechtsakt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (7) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt⁷ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- a) 21. Dezember 2020, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:
 - i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht,
 - ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.“.

Artikel 2

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:

- a) 21. Dezember 2020, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:
 - i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht,
 - ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.“.

*Artikel 3
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission*

Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Clearingpflicht bei Kontrakten, die einer im Anhang aufgeführten Kategorie von OTC-Derivaten angehören und von Gegenparteien geschlossen werden, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe sind und von denen eine in einem Drittland und die andere in der Union ansässig ist, wirksam am:

- a) 21. Dezember 2020, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht, oder
- b) späteren der folgenden Daten, wenn für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein Beschluss über die Gleichwertigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassen wurde, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht:
 - i) 60 Tage nach Inkrafttreten des für die Zwecke des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Verordnung erlassenen Beschlusses, der die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht,
 - ii) am Tag, an dem die Clearingpflicht nach Absatz 1 wirksam wird.“.

*Artikel 4
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19.12.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*